



Verwaltungsgerichtsbarkeit
Niedersachsen

Verwaltungsgericht Braunschweig
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig
Aktenzeichen: **8 A 351/24**



**Verwaltungsgericht
Braunschweig**

8. Kammer
Die Geschäftsstelle

Herrn
Haintz und andere
legal Rechtsanwalts-GmbH
Ostheimer Straße 28
51103 Köln

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

8 A 351/24

Ihr Zeichen

Durchwahl

0531 488-3062/3081

Datum

09.04.2026

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Haintz und andere,

in der Verwaltungsrechtssache

Schrieber ./ NDR

Streitgegenstand: Rundfunkbeitrag

wird anliegendes Schriftstück mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Auf Anordnung
Stranz
Justizangestellte

Dieses Schreiben wurde automatisiert erstellt und ist ohne Unterschrift wirksam.

Hinweis:

Informationen zum Datenschutz sind auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Braunschweig im Bereich "Wir über uns - Datenschutz" abrufbar oder können bei Gericht eingesehen werden.

Link: <http://www.verwaltungsgericht-braunschweig.niedersachsen.de/startseite/wirueberuns/datenschutz/>

Dienstgebäude
Wilhelmstraße 55
38100 Braunschweig

Telefon
0531 4883000
Telefax
05141 593733000

Sprechzeiten
Montag-Freitag 9-12 Uhr

Bankverbindung der Justizbehörde:
Niedersächsische Landeshauptkasse
Nord/LB Hannover
IBAN: DE77 2505 0000 0106 0249 46, SWIFT/BIC: NOLADE2H
EGVP: govello-1272981473459-000216750
Internet: www.verwaltungsgericht-braunschweig.niedersachsen.de



**Norddeutscher Rundfunk
Justitiariat**

Rothenbaumchaussee 132
20149 Hamburg
Telefon (040) 4156-0
Telefax (040) 41 56-27 99
E-Mail info@ndr.de
www.ndr.de

Norddeutscher Rundfunk | Justitiariat | 20140 Hamburg

Verwaltungsgericht Braunschweig

8. Kammer

Postfach 47 27

38037 Braunschweig

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Durchwahl	Fax	E-Mail ... @ndr.de	Datum
	CE	- 121271	- 2799	co.ernst	08.04.2026

In der Verwaltungsrechtssache

Schrieber /. Norddeutscher Rundfunk

Az.: 8 A 351/24

wird auf die Verfügung des Gerichts vom 08.04.2026 auf den Schriftsatz des Klägers vom 08.04.2026 wie folgt Stellung genommen.

Insoweit sich die Klägerseite auf den Beschluss des BGH vom 25.02.2026 (Az. VII ZB 29/24) beruft, so hat dieser Beschluss keinerlei Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit des hier streitgegenständlichen Festsetzungsbescheides oder auf die Rechtmäßigkeit der Rundfunkbeitragsenthebung als solche. Der BGH-Beschluss betrifft die rechtlichen Anforderungen an Vollstreckungsersuchen und erfasst damit einen anderen Sachverhalt.

Die Entscheidung des BGH (VII ZB 29/24) hat keine direkten Auswirkungen auf den Beklagten, da sie sich spezifisch mit den Formanforderungen eines elektronischen Vollstreckungsersuchens befasst, das eine Rundfunkanstalt **selbstständig** als Vollstreckungsbehörde nach der Zivilprozessordnung (ZPO) einreicht. Da der Beklagte die Vollstreckung nicht in Eigenregie durchführt, sondern externe Vollstreckungsbehörden im Wege der Amtshilfe ersucht, kommt die hier gerügte

Der Norddeutsche Rundfunk
kann nur von zwei bevollmächtigten
Personen vertreten werden

fehlerhafte Verwendung der einfachen Signatur gemäß § 130a Abs. 3 ZPO nicht zum Tragen.

Die Klägerseite kann sich zur Begründung ihres Auskunftsbeglehrens auch nicht auf die Grundsätze des BGH-Urteils vom 09.03.2026 (Az. VI ZR 335/24) stützen, da dieses eine spezialgesetzliche Auskunftsnorm des Arzneimittelrechts (§ 84a AMG) betrifft, die im Rundfunkrecht keine Entsprechung findet, da sie ein strukturelles Informationsgefälle im Bereich der Gefährdungshaftung ausgleichen soll. Zudem lässt sich die für Arzneimittelschäden geltende bloße Plausibilitätsschwelle nicht auf die vom Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 15.10.2025) geforderte hohe Hürde einer über zweijährigen ‚gröblichen Verfehlung‘ des Funktionsauftrags übertragen. Ein subjektiv-öffentliches Recht des Einzelnen auf Herausgabe interner Daten zur Überprüfung der Programmqualität ist dem Rundfunkbeitragsrecht fremd und würde die gesetzlich vorgesehene Gremienkontrolle systemwidrig unterlaufen.

NORDDEUTSCHER RUNDfunk

Constanze Ernst

Prüfvermerk vom 09.04.2026, 08:28:48

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Sicherer Übermittlungsweg aus einem besonderen Behördenpostfach.

Eingangszeitpunkt: 09.04.2026, 08:28:38
Absender: Norddeutscher Rundfunk
Nutzer-ID des Absenders: DE.Justiz.d100677d-5130-45a3-b3dd-60aeb86a2ea7.1031
Aktenzeichen des Absenders: unbekannt

Empfänger: Verwaltungsgericht Braunschweig
Aktenzeichen des Empfängers: unbekannt

Betreff der Nachricht:
Text der Nachricht:
Nachrichtenkennzeichen: ndsvpp1775716117947bddd0e8-d1db-4f48-9309-15d105ff2b85

Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)				
		Qualifiziert signiert nach ERVB?	durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
8_A_351_24.pdf	pdf	nein				
xjustiz_nachricht.xml	xml	nein				

Zusammenfassung beA-Nachricht

Von: Verwaltungsgericht Braunschweig (38100 Braunschweig)
Zeichen: 8 A 351/24

An: Dannenmaier, Viktoria (51103 Köln)
Zeichen: unbekannt

Abgerufen: 09.04.2026 12:15 durch Enders, Katharina

Betreff: Rundfunkbeitrag

Signaturen / Vertrauenswürdiger Herkunftsnachweis (VHN)

Es konnten keine signierten Anhänge oder Schriftsätze gefunden werden.

Originaldateien in Anlage

 vhn.xml.p7s

 vhn.xml

 pruefprotokoll.html

 xjustiz_nachricht.xml

